

Bekanntmachung

I.

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, wird nachfolgend der I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Reidenhausen vom 05.01.2022 bekannt gemacht.

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Reidenhausen, den 05.01.2022

Christian Klemm, Ortsbürgermeister

I. Nachtrag

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Reidenhausen vom 27.05.1997 vom 05.01.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reidenhausen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei:

- | | |
|---|---------|
| a) Festveranstaltungen für Ortsangehörige bei Hochzeiten und sonstigen Familienfeiern | |
| 1. Tag | 30,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 15,00 € |

b) Beerdigungen/Nachmittagskaffee	15,00 €
c) Versammlungen und Familienabende für ortsansässige Vereine einschl. Heizung	0,00 €
d) Separate Toilettenbenutzung	15,00 €
e) Nutzung des Gemeindehauses durch Auswärtige	
1. Tag	50,00 €
Für jeden weiteren Tag	25,00 €

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei der Heizungsbenutzung wird für jeden Ladezyklus ein Pauschalbetrag von 30,00 € erhoben.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Reidenhausen, den 05.01.2022

Christian Klemm, Ortsbürgermeister